

## **Merkblatt zum Artenschutz**

### **GESCHÜTZTE ARTEN**

Die komplizierte und schwierige Rechtsmaterie im Bereich des Artenschutzes basiert auf weltweiten, europäischen, bundesweit gültigen und thüringenspezifischen Regelungen.

Gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten als geschützt die Exemplare der aufgeführten Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97, die Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG, alle „europäischen Vogelarten“ sowie die Arten in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Man unterscheidet in besonders und streng geschützte Arten. Alle streng geschützten Arten (höchste Schutzkategorie) sind dabei grundsätzlich auch als besonders geschützt anzusehen. Ob auch Ihr Exemplar einem besonderen Schutz unterliegt, erfahren Sie unter anderem bei der Unteren Naturschutzbehörde. Internetnutzer können den Schutzstatus auch unter [www.wisia.de](http://www.wisia.de) nachlesen.

Der Besitz von Tieren besonders geschützter Arten ist grundsätzlich verboten, unter bestimmten Ausnahmefällen jedoch erlaubt. Dabei werden an die Halter und Züchter dieser Tiere erhöhte Anforderungen gestellt.

Schon beim Kauf sollten Sie auf die Aushändigung vollständiger Besitzberechtigungsnachweise und die richtige Kennzeichnung der Exemplare achten und bei Unregelmäßigkeiten auf den Kauf verzichten, da bei Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen immer Käufer und Verkäufer mit Sanktionen rechnen müssen. Auch hier gilt: „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“.

### **BESTANDSMELDEPFLICHT**

Alle lebenden Wirbeltiere der besonders geschützten Arten unterliegen grundsätzlich der Meldepflicht.

Wer diese Tiere hält, hat gemäß § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige jeden Zu- und Abgang schriftlich anzeigen.

Die Anzeige muss Angaben über Zahl, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere enthalten.

Entsprechende Formblätter zur Bestandsanzeige oder zur Meldung von Veränderungen sind auf der Internetseite des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis erhältlich.

<https://unstrut-hainich-kreis.de/index.php/naturschutzbehoerde/formulare/category/21-arten-schutz>

Auf Wunsch senden wir Ihnen die Formulare auch zu.

Von der Bestandsmeldepflicht ausgenommen sind die in Anlage 5 BArtSchV aufgeführten Arten.

Der Bestandsmeldung ist immer eine Kopie des Nachweises über die rechtmäßige Herkunft (EG-Bescheinigungen, Cites-Bescheinigung, Herkunftsbestätigung, Züchterbescheinigung) beizufügen.

Bei Verstoß gegen die Anzeigepflicht, ob fahrlässig oder vorsätzlich, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße belegt werden kann.

## KENNZEICHNUNGSPFLICHT

Viele Exemplare besonders geschützter Arten müssen gekennzeichnet werden. Fehlt die Kennzeichnung, ist der Nachweis der rechtmäßigen Herkunft des Exemplares schwierig. Diese Kennzeichnungspflicht besteht mit Beginn der Haltung.

Vögel sind grundsätzlich geschlossen zu beringen, Säugetiere vorrangig mit einem Transponder zu kennzeichnen. Bei Reptilien kann der Halter zwischen der Kennzeichnung mit dem Transponder oder der Fotodokumentation wählen. Fotodokumentationen sind entsprechend der körperlichen Veränderung der Tiere zu aktualisieren.

Kennzeichen für die in der BArtSchV Anlage 6 geführten Arten - wie Ringe und Transponder - sind ausschließlich bei folgenden Ausgabestellen erhältlich:

1. Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V. (BNA), Postfach 1110, 76707 Hambrücken, <http://www.bna-ev.de>
2. Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe GmbH (ZZF), Rheinstr. 35, 63225 Langen, <http://www.zzf.de>

## PFLICHTEN BEI DER VERMARKTUNG

Der Begriff Vermarktung umfasst den Kauf, das Angebot zum Kauf, den Tausch, den Erwerb zu kommerziellen Zwecken, den Verkauf sowie das Vorrätighalten/ Befördern bzw. Anbieten zum Verkauf.

Eine Vermarktung von Tieren besonders geschützter Arten ist ebenfalls grundsätzlich verboten, jedoch gibt es auch hier Ausnahmefälle wie beim Besitzverbot. Die Vermarktungsverbote gelten für lebende und tote Exemplare bzw. für Teile von Exemplaren und Erzeugnissen daraus.

Für Tiere der in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/07 aufgeführten Arten muss für jede Vermarktungshandlung die gültige behördliche Genehmigung (EG-Bescheinigung) vorliegen. Diese Vermarktungs-Bescheinigung wird nur auf Antrag unter Vorlage des Besitzberechtigungsnachweises durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt. Sie wird im Regelfall nur für ordnungsgemäß gekennzeichnete Exemplare ausgestellt.

Sie sollten auf den Kauf eines Exemplars des Anhanges A verzichten, wenn der Verkäufer Ihnen nicht gleichzeitig die entsprechende EG-Bescheinigung aushändigt. Im Falle der illegalen Vermarktung von Anhang A-Arten müssen Käufer und Verkäufer mit einem Bußgeldverfahren (u. U. mit strafrechtlichen Konsequenzen) rechnen.

## WEITERES

Jeder Halter und Züchter von artgeschützten Tieren ist verpflichtet, diese artgerecht unterzubringen. Sie dürfen nur gehalten werden, wenn der Besitzer die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über Haltung und Pflege der Tiere hat.

Weitere Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Artenschutzrecht z.B. Regelungen zu **Tiergehegen** oder **Präparation von geschützten Arten** können Sie ebenfalls bei der Unteren Naturschutzbehörde erfragen.

Fachdienst Bau und Umwelt Untere Naturschutzbehörde Thamsbrücker Str. 20 99947 Bad Langensalza	Ansprechpartner für Rückfragen Frau Bilkenroth / Frau Halle Tel: 03601 / 80 27 -13 oder - 10 Fax: 03601 / 80 13 27 -13 oder -10 E-Mail: <a href="mailto:k.bilkenroth@uh-kreis.de">k.bilkenroth@uh-kreis.de</a> oder <a href="mailto:r.halle@uh-kreis.de">r.halle@uh-kreis.de</a>
---	---